

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 7/06 B

L 8 AS 3073/05 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AS 1021/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2006 Prozesskostenhilfe
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 1. Januar 2005.
- 2 Der 1957 geborene Kläger und die ebenfalls 1957 geborene Ehefrau beziehen jeweils Renten wegen Berufsunfähigkeit (jetzt Erwerbsminderung) aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit monatlichen Zahlungsbeträgen in Höhe von 662,99 € und 609,56 € = 1.272,55 €. Sie bewohnen zusammen mit ihrem 1982 geborenen Sohn C ein eigenes Haus mit einer Gesamtgröße von 86 qm (Bj 1987, 4 Zimmer, Küche, Bad, Ölheizung).
- 3 Am 6. September 2004 beantragte der Kläger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Durch Bescheid vom 6. Dezember 2004 lehnte die Beklagte den Antrag mangels Hilfebedürftigkeit ab und wies zugleich daraufhin, dass ua wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung die Zuständigkeit des Landkreises gegeben sei. Den Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2005 zurück.
- 4 Der Landkreis K bewilligte dem Kläger und seiner Ehefrau durch Bescheid vom 23. Februar 2005 Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 294,84 € für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005. Diesen Bescheid hob er durch Bescheid vom 24. März 2005 mangels Hilfebedürftigkeit und schutzwürdigen Vertrauens für die Zukunft ab dem 1. April 2005 wieder auf. Im anschließenden Widerspruchsverfahren legte der Kläger eine aktualisierte Übersicht seiner Kosten vor.
- 5 Hiervon ausgehend teilte der Landkreis im Anhörungsverfahren mit, als Kosten der Unterkunft seien monatlich 404,92 € anerkennungsfähig und in Anbetracht des mit im Haus lebenden volljährigen Sohnes hiervon letztlich $\frac{2}{3} = 269,95$ € zu berücksichtigen. Mit dem Regelbedarf ergebe sich daraus ein monatlicher Gesamtbedarf von 891,95 €. Abzüglich ua der Kfz-Steuer, der Beiträge für die Kfz-Haftpflicht (insgesamt 64,76 €) und der Versicherungspauschalen von je 30,00 € verbleibe aber ein Einkommen von 1.156,62 € (richtig 1.147,48 €) und damit ein monatlicher Einkommensüberhang von 264,67 € (richtig 255,83 €). Wegen des geltend gemachten (nicht laufend anfallenden) Heizölbedarfs (2000 l) bestehe im Übrigen die Möglichkeit einmaliger Beihilfen. Nach entsprechender Bewilligung einer Brennstoffbeihilfe von 273,33 € (Bescheid vom 16. September 2005) wies der Landkreis den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 23. September 2005 zurück.
- 6 Die gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Gerichtsbescheid vom 14. Juni 2005 abgewiesen mit der Begründung, dem Bedarf



des Klägers und seiner Ehefrau in Höhe von 688,62 € (Regelbedarf sowie Nebenkosten der Unterkunft in Höhe von 66,62 €) stünde Einkommen in Höhe von 1.272,55 € gegenüber. Die zudem geltend gemachten Schuldzinsen seien anhand der vorgelegten Unterlagen aus dem Jahr 2003 nicht hinreichend belegt und daher nicht anerkennungsfähig. Die Berufung, mit der der Kläger die Bearbeitung und Verbindung mit mehreren Streitsachen aus dem Gebiet der Arbeitsförderung angestrebt sowie die rechtswidrige Vorenthaltung von Mitteln für Wohnung und Heizung geltend gemacht hat, ist ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung auf den ergangenen Gerichtsbescheid Bezug genommen und eine Verbindung mit weiteren Streitsachen des Klägers abgelehnt (Urteil vom 20. Januar 2006).

- 7 Mit seinem Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag) und der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichteten Beschwerde trägt der Kläger vor, die Entscheidung der Vorinstanz habe seinen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ausschließenden Gesundheitszustand und die das Haus seiner Familie betreffende Belastungssituation nicht zur Kenntnis genommen. Der Landkreis habe an monatlichen Kosten der Unterkunft 404,92 € anerkannt. Hiervon könne das LSG nicht zu seinen Ungunsten abweichen. Zusätzlich habe er einen jährlichen Heizölbedarf von 3000 l (0,70 € pro l) und Anspruch auf Ausgleich der seit 2004 wegen der unzureichenden Beheizung aufgetretenen Gebäudeschäden.

II

- 8 1. Dem Kläger steht PKH nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 9 Die Revision ist grundsätzlich nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Die Erfolgsaussicht ist aber bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist PKH vielmehr auch dann zu versagen, wenn auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt (BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B; zuletzt BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN; stRspr).
- 10 Hiervon ausgehend bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung darlegen oder bezeichnen könnte. Auch kann offen bleiben, ob das LSG es in verfahrensfehlerhafter Weise unterlassen hat, die Ehefrau des Klägers am Verfahren zu beteiligen und wegen der einheitlich zu beurteilenden Einkommens- und



Vermögensverhältnisse bzw wegen eigener Leistungspflicht die für die Kosten der Unterkunft zuständige Kommune beizuladen (§ 75 Abs 2 SGG), und stattdessen entgegen § 123 SGG über die Kosten der Unterkunft entschieden hat, obwohl diese möglicherweise nicht Gegenstand der angegriffenen Bescheide der Beklagten gewesen sind. Ebenfalls bedarf es keiner Vertiefung des vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmangels der unterbliebenen Verbindung (§ 113 SGG) mit arbeitsförderungsrechtlichen Streitsachen (zur parallelen Situation bei der Aussetzung vgl zuletzt Beschluss des erkennenden Senats vom 19. Juli 2006 - B 11a AL 7/06 B) und der Gehörsverletzung (Art 103 Abs 1 Grundgesetz) durch mangelnde Kenntnisnahme der - von ihm behaupteten - Erwerbsunfähigkeit und der vom Landratsamt festgestellten Kosten der Unterkunft.

- 11 Denn in der Sache ist das auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff SGB II) gerichtete Begehren offensichtlich nicht gerechtfertigt. Der Kläger und seine mit ihm in Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 3 Nr 3a SGB II idF des Kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I 2014) lebende Ehefrau sind nicht hilfebedürftig, weil sie ihren Lebensunterhalt aus ihrem zu berücksichtigenden Einkommen bestreiten können (§ 9 Abs 1 und 2 SGB II).
- 12 Der Regelbedarf für erwachsene Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft ist in den hier allein interessierenden alten Bundesländern auf 90 % der Regelleistung für Alleinstehende in Höhe von 345,00 € festgesetzt (§ 20 Abs 2 und 3 SGB II idF des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl I 2954; zur Verfassungsmäßigkeit vgl Urteil des erkennenden Senats vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R) und beträgt für den Kläger und seine Ehefrau deshalb unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift des § 41 Abs 2 SGB II monatlich 622,00 € (2 x 310,50, gerundet 311,00).
- 13 Bei dem Bedarf für die Unterkunft nach § 22 SGB II geht der Senat zugunsten des Klägers davon aus, dass die anhand seiner Angaben im Widerspruchsverfahren vor dem Landkreis errechneten Kosten für die Unterkunft von 404,92 € (exklusive Heizkosten) zutreffend sind. Dies ergibt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (2) und der Zahl der Hausbewohner (3) für den Kläger und seine Ehefrau einen Betrag in Höhe von 269,95 € (= 404,92 x 2 : 3; zur Zulässigkeit der Aufteilung nach der "Kopfzahl" BSG, Urteil vom 23. November 2006, B 11b AS 1/06 R). Daraus errechnet sich ein Gesamtbedarf von 891,95 €, welcher mit dem im Widerspruchsbescheid des Landkreises vom 23. September 2005 genannten Betrag übereinstimmt.
- 14 Diesem Gesamtbedarf steht allerdings ein berücksichtigungsfähiges Einkommen (§ 11 SGB II) des Klägers und seiner Ehefrau aus Rentenbezügen in Höhe von 1.272,55 € gegenüber. Dieses liegt selbst bei Abzug zweier Versicherungspauschalen in Höhe von je 30,00 € gemäß § 3 Abs 1 Nr 1 Arbeitslosengeld II-Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004, BGBl I 2622 (zur Verfassungsmäßigkeit BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R), der Kfz-



Steuer und -haftpflicht (zur bisher offengelassenen gesonderten Absetzbarkeit BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG, Urteil vom 23. November 2006, B 11b AS 1/06 R) sowie zusätzlich weiterer Versicherungsleistungen in Höhe von insgesamt 124,76 € mit einem Betrag von 1.147,78 € bei weitem, nämlich in Höhe von 255,83 €, über dem festgestellten Bedarf von 891,95 €.

- 15 Hieran ändert sich selbst dann nichts Wesentliches, wenn zugunsten des Klägers die - später noch einmal gesondert beschiedenen - Heizkosten ohne Abzug der insoweit bereits gewährten Leistungen rechnerisch mitberücksichtigt und ausgehend von seinen Angaben im Verwaltungsverfahren ein jährlicher Bedarf von 2000 l Heizöl mit den von ihm zuletzt geforderten 0,70 €/l zugrunde gelegt und entsprechend der Zahl der Hausbewohner (s.o.) - unabhängig von der sich erst dann stellenden Frage der Pauschalierung - auf den monatlichen Bedarf umgelegt werden. Trotz eines rechnerischen Heizkostenanteils in Höhe von 77,77 € ($2000 \times 0,70 = 1400 : 12 = 116,66 : 3 \times 2$) verbliebe weiterhin ein ganz erheblicher Einkommensüberhang, und zwar erst recht, falls (entsprechend dem aktenkundigen PKH-Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 22. Juni 2004 - 5 O 74/04 -) weiteres Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau in Form monatlicher Mietzahlungen in der streitigen Zeit (nach dem Bewilligungsbescheid des Landkreises vom 23. Februar 2005 der Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005) des nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Sohns mit zu berücksichtigen wäre.
- 16 Auch verfahrensrechtlich lassen der Aufhebungsbescheid des Landkreises vom 24. März 2005 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 23. September 2005 keine Rechtsfehler erkennen. Die nach § 40 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm § 45 Abs 1, Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nötige Ermessensausübung ist in ausreichendem Maße erfolgt (zu den Anforderungen vgl BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 14). Die Anhörung ist im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden (§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm §§ 24, 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X).
- 17 Der vom Kläger geltend gemachte Ausgleich von Gebäudeschäden ist nicht Gegenstand der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- 18 Da es hiernach an einer hinreichenden Erfolgsaussicht für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fehlt, musste der Antrag des Klägers abgelehnt werden.
- 19 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht im Übrigen nicht der Form des § 166 SGG. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 20 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

